OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605022/2/KHa/MN

Datum:
Linz, 18. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag.[a] Haas über die Beschwerde der S L T, vertreten durch N & T Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. Jänner 2022, GZ: VStV/921302059408/2021, betreffend Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt und Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 29. November 2021, GZ: VStV/921302059408/2021, wurden über die Beschwerdeführerin drei Geldstrafen wegen Übertretungen des KFG und der StVO verhängt. Die an die Beschwerdeführerin adressierte Strafverfügung (an die Wohnadresse der Beschwerdeführerin in x) wurde nach erfolglosem Zustellversuch beim Postamt x (Post Geschäftsstelle x) hinterlegt, wobei das Schriftstück ab 3. Dezember 2021 zur Abholung bereit lag (Beginn der Abholfrist). Die Verständigung über die Hinterlegung wurde vom Zustellorgan in die Abgabeeinrichtung an der Adresse der Beschwerdeführerin eingelegt und wurde das hinterlegte Dokument von der Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2021 übernommen.

Am 3. Jänner 2022 (Schriftsatz vom 30.12.2021) erhob die Beschwerdeführerin Einspruch gegen die Strafverfügung, welchen die belangte Behörde mit Bescheid vom 10. Jänner 2022 als verspätet zurückwies.

I.2. Mit Schriftsatz vom 19. Jänner 2022, Postaufgabe 20. Jänner 2022, (eingelangt bei der belangten Behörde am 21. Jänner 2022) beantragte die Beschwerdeführerin ausdrücklich die Bewilligung der Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist. Den Wiedereinsetzungsantrag begründete die Beschwerdeführerin einerseits damit, davon ausgegangen zu sein, dass die Einspruchsfrist erst mit der Abholung der Strafverfügung (somit am 20. Dezember 2021) zu laufen begonnen habe. Andererseits führte die Beschwerdeführerin aus, dass ihr eine frühere Abholung wegen Ortsabwesenheit vom 1. bis 19. Dezember 2021 nicht möglich gewesen sei.

Der Wortlaut des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand lautet wie folgt (Hervorhebung nicht übernommen):
„[…] Die Zurückweisung erfolgte nicht zu Recht, da die Antragstellerin keine Kenntnis von der Hinterlegung des behördlichen Schriftstückes hatte. Es wird daher gestellt der Wiedereinsetzungsantrag und wird beantragt, der Antragstellerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, da diese davon ausgegangen ist, dass mit der Abholung des Schriftstückes die Frist zu laufen beginnt. Eine frühere Abholung war der Antragstellerin nicht möglich.
Diese war von 01.12.2021 bis 19.12.2021 nicht in x aufhältig und konnte daher ihre Post nicht öffnen bzw. konnte diese erstmals nach ihrer Rückkehr in das Haus am 19.12.2021 feststellen, dass eine Hinterlegungsanzeige eingeworfen wurde, welche sie umgehend am 20.01.2021 behob. Es wurde in weiterer Folge umgehend Einspruch gegen die Strafverfügung erstattet, welche jedenfalls rechtzeitig erscheint, da eine frühere Erstattung des Einspruches nicht möglich war.

Beweis: allenfalls Einvernahme der Antragstellerin
Es wird daher ausdrücklich beantragt, dieser die Einsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen und den Einspruch vom 30.12.2021 als fristgerecht zu behandeln. […]“

I.3. Die belangte Behörde wies mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Jänner 2022 den Wiedereinsetzungsantrag der Beschwerdeführerin mangels Vorliegens eines Wiedereinsetzungsgrunds ab. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin die gegenständliche Bescheidbeschwerde. Darin machte die Beschwerdeführerin erstens geltend, dass der Bescheid keine ordnungsgemäße Begründung enthalte, warum die belangte Behörde dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben habe. Zweitens sei ein klarer Wiedereinsetzungsgrund gegeben, weil eine frühere Abholung der Strafverfügung nicht möglich gewesen sei. Diese sei im Übrigen nicht ordnungsgemäß zugestellt worden.

Der Wortlaut der Beschwerde lautet wie folgt:
„[…] Aus dem Bescheid ist keine ordnungsgemäße Begründung ableitbar, warum dem Wiedereinsetzungsantrag nicht stattgegeben wird.
Wie bereits im Wiedereinsetzungsantrag ausgeführt liegt ein klarer Wiedereinsetzungsgrund vor, da eine frühere Abholung [der Strafverfügung] nicht möglich war. Eine ordnungsgemäße Zustellung ist nicht erfolgt und setzt sich die Erstbehörde mit ihrer Rechtsansicht über die Bestimmungen des Zustellgesetzes sowie über die jeweiligen Verfahrensvorschriften hinweg. Es wird eine unrichtige Rechtsansicht vertreten. Bei korrekter Rechtsansicht hätte die Erstbehörde erkennen müssen, dass der Einspruch rechtzeitig erstattet wurde und hätte jedenfalls dem Wiedereinsetzungsantrag Folge geben müssen. […]“

I.4. Mit Schreiben vom 11. Februar 2022 (eingelangt am 16. Februar 2022) legte die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt sowie in die Beschwerdeschrift. Da sich die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe bereits aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben (müssen), ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Zudem werden in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte, zumal

eine Verhandlung auch von keiner der Parteien beantragt wurde. Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

II. Beweiswürdigung:

I. Der unter Punkt I. dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt.

Aus der im Behördenakt einliegenden Hinterlegungsanzeige sind einerseits die Hinterlegung der Strafverfügung sowie andererseits die Übernahme dieser durch die Beschwerdeführerin am 20. Dezember 2021 ersichtlich.

Die durch die Beschwerdeführerin geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe sind aus dem im Akt einliegenden Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20. Jänner 2022 ersichtlich und können somit unstrittig der Entscheidung über die verfahrensgegenständliche Beschwerde zu Grunde gelegt werden.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Gem Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide, zu denen der angefochtene Bescheid über die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gehört. Dieser Bescheid wurde durch Zustellung an die Beschwerdeführerin existent. Die Beschwerdeführerin ist zur Erhebung der Bescheidbeschwerde gem Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG berechtigt. Danach ist beschwerdelegitimiert, wer durch den angefochtenen Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Mit Schriftsatz vom 19. Jänner 2022 beantragte die Beschwerdeführerin die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist. Durch die Abweisung des Antrags durch die belangte Behörde ist die Beschwerdeführerin formell beschwert und sohin beschwerdelegitimiert. Die Beschwerdeführung ist schließlich rechtzeitig, dh innerhalb der dafür vorgesehenen, vierwöchigen Beschwerdefrist (§ 7 Abs 4 Z 1 VwGVG) erfolgt.

Da es sich bei den gegenständlich zu vollziehenden Angelegenheiten des Kraftfahrwesens und der Straßenpolizei um Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bzw der Landesverwaltung handelt, besteht gem Art 131 Abs 1 B-VG die sachliche Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte.

III.2. Zur Frage des Vorliegens eines Grundes für die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist gemäß § 71 AVG:

III.2.1. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft oder die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Gemäß § 71 Abs. 2 AVG muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

III.2.2. Gem § 71 Abs 1 AVG ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur zulässig, wenn die Antragstellerin eine Frist oder – was gegenständlich nicht in Rede steht – eine mündliche Verhandlung versäumt hat. IdS „versäumt“ worden ist eine Frist, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist (*Hengstschläger/Leeb* AVG §§ 71, 72 Rz 22 mwN). Prozessvoraussetzung für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist somit das Versäumen einer verfahrensrechtlichen Frist. Eine „Versäumung“ kann jedoch dann nicht eintreten, wenn die Zustellung eines Schriftstückes nicht rechtswirksam erfolgt ist.

Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Antragsteller den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft den Antragsteller die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Antragsteller die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Mit anderen Worten ist das Vorliegen von Wiedereinsetzungsgründen aufgrund der Antragsbedürftigkeit des Wiedereinsetzungsverfahrens nur in jenem Rahmen zu untersuchen, der durch die Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag abgesteckt ist. Sowohl die Behörde als auch in weiterer Folge das Landesverwaltungsgericht sind ausschließlich an die vom Wiedereinsetzungswerber (rechtzeitig) vorgebrachten Gründe gebunden. Eine amtswegige Prüfung hinsichtlich des Vorliegens sonstiger, nicht geltend gemachter Umstände hat nicht zu erfolgen.
Die Beschwerdeführerin hat ihren Wiedereinsetzungsantrag in der Hauptsache damit begründet, dass ihr die Abholung der hinterlegten, ab 3. Dezember 2021

abholbereit gehaltenen Strafverfügung vor dem 20. Dezember 2021 wegen Ortsabwesenheit (vom 1. bis 19. Dezember 2021) nicht möglich war. Dabei ist sie ausdrücklich davon ausgegangen, dass *„[der Einspruch] jedenfalls rechtzeitig erscheint, da eine frühere Erstattung […] nicht möglich war“*. In der Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid führte die Beschwerdeführerin aus, dass *„[e]ine ordnungsgemäße Zustellung [der Strafverfügung] […] nicht erfolgt“* sei, *„sich die Erstbehörde […] über die Bestimmungen des Zustellgesetzes […] hinweg[gesetzt]“* habe und *„[b]ei korrekter Rechtsansicht hätte […] erkennen müssen, dass der Einspruch rechtzeitig erstattet wurde […]“*. Mit diesem Vorbringen hat die Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebracht, die Einspruchsfrist nicht – wie für die Bewilligung der Wiedereinsetzung vorausgesetzt – versäumt, sondern diese Frist ohnehin gewahrt zu haben (gleichsinnig VwGH 29. 10. 2015, 2013/07/0102). Mit einer solchen Behauptung hat die Beschwerdeführerin jedoch keinen Wiedereinsetzungsgrund dargetan (VwGH 22. 6. 1986, 86/02/0034; 27. 1. 1995, 94/20/0400; 17. 11. 2015, Ra 2015, Ra 2015/01/0083; im gleichen Sinn VwGH 14. 12. 1994, 94/01/0762; 2. 9. 2019, Ra 2019/02/0129). Einen dieserart unschlüssigen Wiedereinsetzungsantrag hätte die belangte Behörde sogar zurückzuweisen gehabt (VwGH 16. 11. 1993, 93/14/0184; ebenso VwGH 22.02. 2017, Ra 2016/19/0156).

III.2.3. Auch der von der Beschwerdeführerin vage angedeutete Rechtsirrtum über den Beginn des Fristenlaufs erst mit Abholung der Strafverfügung erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit vor, wenn man sich bei entsprechender Unkenntnis nicht bei Rechtskundigen über die möglichen Rechtsmittel und maßgeblichen Fristen Klarheit verschafft (vgl. dazu beispielsweise VwGH 25.09.1999, 90/07/0012; 09.11.1995, 95/19/0637). Auch diesbezüglich liegt ein Grund für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht vor.

III.2.4. Nichts anderes würde – selbst unter Zugrundelegung des Vorbringens der Beschwerdeführerin – für den Fall gelten, dass man die Einspruchsfrist gegenständlich als versäumt und die Hinterlegung der Strafverfügung während der Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin als (unvorhergesehenes oder unabwendbares) Ereignis iSd § 71 Abs 1 Z 1 AVG ansähe. Selbst diese (mit den Grundvoraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht in Einklang zu bringende) Argumentation der Beschwerdeführerin, könnte dieser nicht zum Erfolg verhelfen.

In diesem Fall wäre nämlich der Wiedereinsetzungsantrag jedenfalls als verfristet zu qualifizieren. Gem § 71 Abs 2 AVG hätte der Wiedereinsetzungsantrag innerhalb von zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt werden müssen. Fristauslösend ist demnach der Wegfall des Ereignisses, das zur Versäumung

geführt hat (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0241; 23.04.2013, 2011/09/0199; 12.02.2020, Ra 2020/11/0005). Mit der von ihr behaupteten Heimkehr am 19.12.2021 und der Übernahme der Strafverfügung am 20.12.2021 konnte die Beschwerdeführerin nicht länger behaupten, an (der Stellung des Wiedereinsetzungsantrags und) der Nachholung der „versäumten" Prozesshandlung gehindert zu sein. Die Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist wäre daher spätestens am 3. Jänner 2022 beantragen zu gewesen. Die Antragstellung am 20. Jänner 2022 erfolgte offenkundig zu spät.

Der Wiedereinsetzungsantrag wäre auch in dieser Hinsicht zurückzuweisen gewesen. Durch die (verfehlte) Abweisung des Antrags wurde die Beschwerdeführerin gleichwohl nicht in ihren Rechten verletzt (VwGH 09.03.1992, 91/19/0391; 30.05.1997, 96/02/0589; 05.08.1999, 99/03/0056; 29.03.2000, 97/08/0483). Der angefochtene Bescheid war sohin mit keiner vom Landesverwaltungsgericht OÖ aufzugreifenden Rechtswidrigkeit belastet.

III.2.5. Auch der von der Beschwerdeführerin behauptete Begründungsmangel vermag der Bescheidbeschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen. In der Bescheidbegründung iSd § 60 AVG musste die Beschwerdeführerin derart (ausreichend und nachvollziehbar) informiert worden sein, dass sie dazu in die Lage versetzt wurde, die Begründung eventuell zu entkräften und Gegenargumente vorzubringen. Gleichzeitig musste die Nachprüfbarkeit des Bescheids durch die Verwaltungsgerichte sichergestellt sein. Spiegelbildlich schaden Begründungsmängel nur (als Verfahrensfehler), wenn sie die Verfahrensparteien an der Rechtsverfolgung oder die VwG an der Überprüfung des Bescheids auf seine Rechtmäßigkeit hin hindern (vgl *Hengstschläger/Leeb* AVG § 60 Rz 6, 35 mwN). Einen derartigen Mangel weist die Bescheidbegründung nicht auf. Im Gegenteil: Anschließend an die Darstellung des Tatbestands des § 71 Abs 1 (Z 1) AVG wurde im angefochtenen Bescheid festgehalten, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keinen Wiedereinsetzungsgrund angeführt hat. Damit musste für die Beschwerdeführerin klar sein, dass die von ihr geschilderten Umstände nach Meinung der belangten Behörde keinen der im Rahmen der Tatbestandsdarstellung wiedergegebenen Wiederaufnahmegründe bilde(te)n. Die Beschwerdeführerin war nicht gehindert, dieser Einschätzung der belangten Behörde entgegenzutreten. Ebenso wenig wurde durch die im Bescheid enthaltene Begründung seine Nachprüfbarkeit durch das erkennende Gericht verunmöglicht.

III.2.6. Aus den oben genannten Gründen war die verfahrensgegenständliche Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 28. Jänner 2022, GZ: VStV/921302059408/2021, mit dem der Antrag der Beschwerdeführerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde, als unbegründet abzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage ist zu diesem Themenbereich eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung dargelegt – einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Haas